W!R für Wadgassen

19.02.2025

Landesverwaltungsamt
Kommunalaufsicht
Am Markt 7
66386 St. Ingbert

Bürgermeister Greiber führte Gerichtsprozess ohne Kenntnis und Genehmigung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit Monaten gab es in der Gemeinde Wadgassen Gerüchte, die Gemeinde bzw. der Eigenbetrieb „Entsorgungsbetrieb Wadgassen“ hätte einen Gerichtsprozess gegen den Entsorger WUD GmbH geführt und verloren. Deshalb haben wir in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2024 den Bürgermeister darauf angesprochen und mehrfach ganz konkret nachgefragt, da dieser sich in Ausflüchten verlor. Letztlich antwortete er auf die mehrfach gestellte Frage, ob es einen Gerichtsprozess gegeben habe, welcher mit einem gerichtlichen Vergleich oder Urteil endete, klar und deutlich mit „nein“. Zwischenzeitlich haben wir jedoch Kenntnis davon, dass Bürgermeister Greiber für die Gemeinde genau diesen Prozess am Landgericht Saarbrücken unter dem Aktenzeichen 4 O 244/21 mit Urteil vom 22.09.2022 geführt und verloren hat. Er hat dies also nicht nur dem alten Gemeinderat verheimlicht, sondern auch den aktuellen Gemeinderat vorsätzlich belogen. Dieser Vorsatz zeigt sich auch darin, dass jegliche Nachfragen unserer Fraktion im Protokoll der Sitzung, welches den Fraktionsvorsitzenden zur Mitunterschrift vorgelegt wurde, fehlt (Anlage 1). Eine Anfrage zu diesem Sachverhalt mit Fristsetzung ließ Bürgermeister Greiber zwischenzeitlich verstreichen (Anlage 2).

Zum Sachverhalt:
Bürgermeister Sebastian Greiber führte für die Gemeinde Wadgassen bzw. deren Eigenbetrieb, den Entsorgungsbetrieb Wadgassen (EBW), als Beklagte und somit Passivbeteiligter einen Gerichtsprozess des Entsorgungsunternehmens WUD GmbH, Völklingen, vor dem Landgericht Saarbrücken (Aktenzeichen 4 O 244/21) mit einem Streitwert von 45.227,63 €. Dies tat er, ohne den Gemeinderat und/oder seine Ausschüsse zu informieren. Das Landgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 7. 7. 2022 im Tenor der Entscheidung die Gemeinde verurteilt, „an die Klägerin 45.227,63 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 16.793,30 € seit dem 28.05.2021, aus weiteren 14.694,12 € seit dem 09.06.2021, aus weiteren 12.594,72 € seit dem 07.07.2021 sowie aus weiteren 1.145,49 € seit dem 07.07.2021 zu zahlen. Weiter: Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, Transportleistungen der Klägerin gemäß Position 3.2 bis 3.4 des Vertrages vom 28.02.2021 mit einem Netto-Preis in Höhe von 490 € zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer zu vergüten. Des Weiteren wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin die nicht anrechenbaren Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von netto 520,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.06.2021 zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte“.

In Anlage 1 zu § 8 der damals und heute geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates Wadgassen (Festlegung von Wertgrenzen bei Angelegenheiten des § 35 KSVG - RECHTSSTREITIGKEITEN -§ 35 Nr. 28, 29 KSVG-, Unterpunkt: Aufgabenübertragungen -) -siehe Anhang- steht Folgendes geschrieben:

Der Verwaltung bleibt zur Erledigung überlassen: die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in Rechtsstreitigkeiten über Gemeindeabgaben bis zu einem Streitwert von 10.000 € netto
In Fällen mit einem höheren Streitwert ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zuständig.

Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder sobald innerhalb eines Jahres mindestens 10 gleichgelagerte Fälle anhängig gemacht werden, ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zu unterrichten.

Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss bleiben zur Erledigung überlassen:
alle anderen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von mehr als 10.000 € bis 100.000 € netto.

Somit bedarf es rechtlich bindend bei Aktiv- und Passivprozessen, deren Streitwert 10.000 € übersteigt, für eine Prozessführung der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss bzw. des Gemeinderates. Es fehlt nicht nur an einer Zustimmung, sondern auch an jedweder Information zu diesem Streitfall. Der Gemeinde bzw. deren Eigenbetrieb ist dadurch ein finanzieller Schaden nicht nur durch die Zinskosten in Höhe von rund 5.000 €, sondern mindestens auch durch die dem Kläger auferlegten Gerichts- und Anwaltskosten in hier nicht bekannter Höhe entstanden.

Das Handeln des Bürgermeisters erfolgte bewusst, um einen groben Fehler zu verheimlichen und hierfür nicht die Verantwortung in der Öffentlichkeit übernehmen zu müssen. Aus dem Urteil ergibt sich, dass er das genannte Entsorgungsunternehmen aufgefordert hatte, ein Preisblatt vor einer Ausschreibung zu überarbeiten. Dieses überarbeitete es in dieser Form, dass es unverändert blieb und nur eine einzige Position von ursprünglich 49,00 € auf 490,00 € veränderte; damit wurde das Preisangebot des Unternehmens verzehnfacht. Marktüblich sind laut Urteil 20 bis 60 € pro Tonne. Dieses Preisblatt wurde scheinbar ungeprüft angenommen und das Unternehmen bekam den Zuschlag. Der Streitwert von 45.227,63 war der aus den Mehrkosten resultierende Mehrbetrag der Aufwendungen für die Gemeinde Wadgassen.

Wie bereits bei der Zwischenfinanzierung der Hauskäufe der Grundstück- und Immobilien Wadgassen GmbH & CoKG hat Bürgermeister Greiber den Gemeinderat nicht informiert und ohne dessen Zustimmung eigenmächtig gehandelt und versucht, dies zu verheimlichen. In der Presse sowie im Gemeinderat hat er diese eklatanten Rechtsverstöße als „Bürofehler“ oder als „kleine handwerkliche Fehler“ bagatellisiert. Es zeigt sich nun allerdings erneut das Muster, des rechtswidrigen Handelns und der Geheimhaltung von Informationen und Versuch des Vertuschens vor dem Gemeinderat. Es zeichnet sich immer deutlicher ein „System Greiber“, in dem Rechtsbruch, nach seinem Jargon scheinbar „zum Handwerk“ gehört. Es drängt sich nun die Frage auf, welche Handlungen hat er sonst in den vergangenen Jahren hinter dem Rücken des Gemeinderates vollzogen und welcher Schaden ist der Gemeinde dadurch zusätzlich entstanden?

Im vorliegenden Fall dürfte der Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB zulasten der Gemeindekasse erfüllt sein, weil der Bürgermeister über das Vermögen der Gemeinde befindet und er dies nicht ohne Zustimmung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses hätte tun dürfen. Außerdem ist der Betrugstatbestand gemäß § 263 StGB denkbar, da er durch die Prozessführung versuchte seinen Fehler bei der Überprüfung des Angebotes zu überdecken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Müller, Fraktion WfW
Am Nikolandchen 9
66787 Wadgassen

Anlagen
Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2024
Anfrage an Bürgermeister Greiber